

MARTIN PESTALOZZI
LIC. IUR. RECHTSANWALT / MEDIATOR SAV

URSULA RAMSEIER
LIC. IUR. RECHTSANWÄLTIN

SEEFELDSTRASSE 9A
8630 RÜTI ZH

TELEFON +41 55 251 59 59
M. Pestalozzi direkt +41 55 251 59 53
U. Ramseier direkt +41 55 251 59 51
TELEFAX +41 55 251 59 58

martin.pestalozzi@pestalozzi-rueti.ch
ursula.ramseier@pestalozzi-rueti.ch
www.pestalozzi-rueti.ch

POSTCHECK 89-363847-3
MWST-Nr. CHE-135.610.139 MWST
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER
DES KANTONS ZÜRICH

M3007

Rüti, 14. Dezember 2015/ MPE

LSI
Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

Referenz-Nr. 622.2-00104

ZUSATZEINSPRACHE

in Sachen

1. **Alpen-Initiative**, Herrengasse 2, Postfach 28, 6460 Altdorf UR,
2. **Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz**, Postfach, 4019 Basel,
3. **Verkehrs-Club der Schweiz VCS**, Aarberggasse 61,
Postfach 8676, 3001 Bern, vertreten durch
VCS Sektion Schwyz, 6430 Schwyz, und
VCS Sektion Uri, Postfach 28, 6460 Altdorf UR,

Einsprecher,

alle vertreten durch RA Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti ZH,
gegen

1. **Bundesamt für Strassen ASTRA**, Postfach, 3003 Bern,
2. **Kanton Schwyz**, Baudepartement, Postfach 1250, 6431 Schwyz,
3. **Kanton Uri**, Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf,

Gesuchsteller,

betreffend **Ausführungsprojekt N4 Neue Axenstrasse,
Abschnitt Ingenbohl-Gumpisch, Etappen 1 und 3;
Teilneuaufgabe Projektänderungen.**

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsbegehren	3
Begründung	4
1. Formelles	4
2. Materielles	7
2.1. Ungenügender UVB 2015	7
2.2. Zu den einzelnen Projektänderungen	8
2.2.1. Vorbemerkung	8
2.2.2. Landbeanspruchung Ingenbohl	9
2.2.2.1. National geschütztes Amphibienlaichgebiet SZ 153	9
2.2.2.2. Verschiedene weitere Punkte	10
2.2.3. Anschluss Ingenbohl	12
2.2.3.1. Neue Bauwerke im Grundwasser	12
2.2.3.2. Neu geplante Staubschutzwände	13
2.2.4. Löschwasserversorgung	13
2.2.5. Ersatzmassnahmen	14
2.2.5.1. Unzulässiger Verzicht auf die Renaturierung Klosterbach	14
2.2.5.2. Unzulässige Anrechnung der Seeaufschüttung als ökologische Ersatzmassnahme	14
2.3. Weitere Kritikpunkte	15
2.3.1. Wildtierkorridor SZ 6	15
2.3.2. Kosten	17
2.4. Fazit	18

RECHTSBEGEHREN

1. *Es sei die Plangenehmigung für das am 15. Oktober 2014 öffentlich aufgelegte Ausführungsprojekt mit den am 13. November 2015 aufgelegten Projektänderungen zu verweigern.*
2. *Eventualiter sei das am 15. Oktober 2014 öffentlich aufgelegte Ausführungsprojekt mit den am 13. November 2015 aufgelegten Projektänderungen für die notwendigen weiteren Abklärungen und zur Überarbeitung im Sinne der Ausführungen in der Einsprache vom 13. November 2014 und der nachfolgenden Ausführungen an die Gesuchsteller zurückzuweisen.*
3. *Subeventualiter sei die Plangenehmigung im Sinne der Ausführungen in der Einsprache vom 13. November 2014 nur unter den dort unter Nr. 3.1-3.9 beantragten Bedingungen und Auflagen sowie unter der folgenden Bedingung und Auflage zu erteilen:*
 - 3.10. *Die Renaturierung der beiden Äste des Klosterbachs ist, wie im Rahmen des Projekts Sicherheitsstollen Mositunnel vorgesehen, zu realisieren.*
4. *Verfahrensanträge:*

Unter Verweis auf die Zwischenverfügung des UVEK vom 27. März 2015 ist der Verfahrens Antrag Nr. 4.1 der Einsprache vom 13. November 2014 einstweilen erledigt; die Stellung eines erneuten Sistierungsantrags zu gegebener Zeit bleibt vorbehalten.

Die Verfahrens anträge Nr. 4.2-4.4 der Einsprache vom 13. November 2014 gelten unverändert auch für die am 13. November 2015 aufgelegten Projektänderungen.
5. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsteller.*

BEGRÜNDUNG

1. Formelles

- 1 Die vorliegende Zusatzeinsprache erfolgt fristgerecht innert der gemäss Publikation vom 13. November 2015 im Amtsblatt des Kantons Schwyz ab dem 13. November 2015 während 30 Tagen laufenden und somit zufolge Fristablaufs am Wochenende am Montag, 14. Dezember 2015 ablaufenden Frist.
- 2 In dieser Publikation vom 13. November 2015 wird einleitend auf das vom 15. Oktober bis 13. November 2014 öffentlich aufgelegte Ausführungsprojekt »N4 Neue Axenstrasse« verwiesen. Gegen dieses haben die Einsprecher am 13. November 2014 fristgerecht Einsprache erhoben.¹
- 3 Weiter heisst es dann in Ziffer 1 dieser Publikation vom 13. November 2015, inzwischen habe die Weiterentwicklung des Projekts verschiedene Anpassungen notwendig gemacht, welche in Anwendung von Art. 15 NSV ebenfalls öffentlich aufgelegt würden.
- 4 Entgegen dem Wortlaut von Art. 15 NSV, wonach »*das geänderte Projekt*« gegebenenfalls öffentlich aufzulegen ist, wurden gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut von Ziffer 2 der Publikation vom 13. November 2015 jedoch nur die Projektänderungen einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichts neu aufgelegt. Dementsprechend befassen sich sowohl der neue Technische Bericht vom 1. Oktober 2015² als auch der neue UVB vom 1. Oktober 2015³ im Wesentlichen nur mit den Änderungen.⁴
- 5 Gemäss Ziffer 4 dieser Publikation vom 13. November 2015 besteht aktuell nur Gelegenheit, »*gegen die Projektänderungen*« Einsprache zu erheben. Trotzdem wird ganz grundsätzlich angedroht, dass vom weiteren Verfahren ausgeschlossen sei, wer keine Einsprache erhebt.

¹ Diese Einsprache vom 13. November 2014 wird fortan abgekürzt als »Haupteinsprache«.

² Fortan abgekürzt »TB 2015«.

³ Fortan abgekürzt »UVB 2015«.

⁴ Zu kritisieren ist allerdings die Vermischung inhaltlicher Aussagen; vgl. dazu im Einzelnen hinten Abschnitt 2.1.

-
- 6 Angesichts dieser publizierten Ausgangslage gehen die Einsprecher davon aus, dass das aktuelle Verfahren der Teilneuaufgabe formell als Teil des ursprünglichen Hauptverfahrens »*Ausführungsprojekt N4 Neue Axenstrasse, Abschnitt Ingenbohl-Gumpisch, Etappen 1 und 3*« fortgeführt und entsprechend mit diesem vereinigt wird. Fortan wird somit das im Jahr 2014 ursprünglich aufgelegte Projekt in der gemäss der Teilneuaufgabe geänderten Form *als Ganzes* zu beurteilen sein.
- 7 Die Einsprecher haben schon in der Haupteinsprache insbesondere folgende grundsätzliche Punkte gerügt:
- ◆ Rechtsverletzende Aufklassierung zu einer Nationalstrasse 2. Klasse durch den Bundesrat
 - ◆ Konflikt mit dem Alpenschutz
 - ◆ Unzulässige Abweichung von der Etappierung gemäss Generellem Projekt
 - ◆ Ungenügende Flankierende Massnahmen und deren ungenügende rechtliche Sicherung
 - ◆ Ungenügende Kapazitätsreduktion auf der alten Axenstrasse
 - ◆ Unzulässige Abweichung vom Generellen Projekt durch Verzicht auf die Dosierstelle Ort
 - ◆ Ungenügende Variantenabklärung für den Ereignisfall
 - ◆ Ungenügender Schutz vor Naturgefahren auf der alten Axenstrasse
 - ◆ Konflikt mit nationalen Naturschutzobjekten
 - ◆ Ungenügende Störfallvorsorge
 - ◆ Fehlender projektspezifischer Massnahmenplan Lufthygiene
 - ◆ Konflikt mit dem neuen NEAT-Zubringer der SBB
 - ◆ Fehlende Sachverhaltsabklärung zum Schutz der Fruchtfolgefleichen
 - ◆ Umweltbelastender Abtransport Ausbruchmaterial per LKW
 - ◆ Verschiedene Mängel des Verfahrens
- 8 Die Einsprecher müssen nun feststellen, dass in der aktuellen Teilneuaufgabe auf keine einzige dieser Rügen in irgendeiner Form eingegangen wird. Die Einsprecher verweisen deshalb vorab vollumfänglich auf ihre Haupteinsprache, an welcher ebenso vollumfänglich festgehalten wird, soweit nicht einzelne Punkte inzwischen anderweitig erledigt wurden. Letzteres betrifft einzig folgende Punkte:

- ◆ Vorläufig erledigt ist unter Verweis auf die Zwischenverfügung des UVEK vom 27. März 2015 einstweilen der Sistierungsantrag Nr. 4.1; die Stellung eines erneuten Sistierungsantrags zu gegebener Zeit bleibt vorbehalten.
 - ◆ Den Einsprechern wurde am 30. Juni 2015 eine CD-ROM mit den Akten des Generellen Projekts zugestellt.
 - ◆ Mit Brief vom 7. Oktober 2015 sicherte der Rechtsdienst des GS-UVEK den Einsprechern zu, dass sie sich in einem späteren Verfahrensschritt zur Stellungnahme des Kantons wie auch zu allen Stellungnahmen der verschiedenen Bundes Fachstellen usw. äussern können, wenn diese vollständig vorliegen. Aus den geführten Korrespondenzen ergibt sich auch, dass die Stellungnahme zu den Akten des Generellen Projekts in jenem Zeitpunkt erfolgen kann. Diese Anordnung eines solchen zweiten Schriftenwechsels im Sinne von Rechtsbegehren Nr. 4.2 steht also noch aus.
- 9 Angesichts dieser dargestellten Ausgangslage beschränken sich deshalb die Einsprecher in der vorliegenden Zusatzeinsprache auf die aufgelegten Projektänderungen als solche, ohne nochmals auf das Grundsätzliche einzugehen.
- 10 Die Anwalts- und Verbandsvollmachten wurden bereits mit der Haupteinsprache vom 13. November 2014 eingereicht, worauf angesichts der dargestellten formellen Ausgangslage verwiesen werden kann.
- 11 Die Teilneuaufgabe ist Teil eines UVP-pflichtigen Gesamtprojekts und somit ihrerseits UVP-pflichtig, was auch durch den aufgelegten UVB 2015 dokumentiert ist. Den Einsprechern steht deshalb auch im aktuellen Verfahren von Gesetzes wegen das Verbandsbeschwerderecht zu.⁵
- 12 Angesichts des kombinierten Verfahrens gelten auch die hier vorgetragenen Rügen und Anträge zugleich als Begehren nach Art. 7-10 EntG.

⁵ Vgl. dazu schon Ziffer 2 der Haupteinsprache.

2. Materielles

2.1. Ungenügender UVB 2015

- 13 Im UVB Teilaufgabe wird erklärt: *»Um das Lesen zu erleichtern, enthält dieser Bericht lediglich die aufgrund der neuen / geänderten Projektelemente angepassten Angaben und Beurteilungen der Umweltauswirkungen (in den relevanten Umweltaspekten).«*⁶
- 14 Dies trifft bloss insoweit zu, als sich der UVB 2015 tatsächlich nur zu den betroffenen Themen äussert. Innerhalb der betroffenen Themen werden jedoch lange Abschnitte wiedergegeben, die teilweise identisch sind mit dem UVB 2014, teilweise minimal verändert, und teilweise ganz neu. Die Hinzufügungen oder Weglassungen können nur erkannt werden, indem jeder einzelne Abschnitt des UVB 2015 mit dem UVB 2014 verglichen wird. Manche Änderungen werden nicht oder ungenügend erklärt. Es wäre ein Leichtes gewesen, die Änderungen innerhalb der Texte und Tabellen zu markieren und zugleich in geeigneter, hervorgehobener Form zu begründen.
- 15 Gemäss Art. 9 Abs. 1 UVPV muss der Bericht den Anforderungen nach Art. 10b Abs. 2 USG entsprechen. Er muss also insbesondere den Ausgangszustand und *»das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen«* darstellen. Aufgrund von Art. 9 Abs. 2 UVPV muss der Bericht insbesondere alle Angaben enthalten, welche die zuständige Behörde benötigt, um das Projekt gemäss Art. 3 UVPV prüfen zu können. Abs. 3 und Abs. 4 von Art. 9 UVPV verlangen, dass die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermittelt und bewertet werden und auch dargelegt wird, wie die Umweltabklärungen berücksichtigt sind, die im Rahmen der Raumplanung durchgeführt worden sind.
- 16 Wird nun, wie im vorliegenden Fall, im Lauf der Berichterstattung *»das Vorhaben«* geändert, genügt der Bericht den gesetzlichen Anforderungen nur dann, wenn in

⁶ UVB Teilaufgabe, S. VII f.

jeder Beziehung klar ist, was genau wo genau, inwiefern genau und aus welchen Gründen genau konkret geändert wurde. Weder der zuständigen Behörde noch den Einsprechern und später insbesondere auch nicht den Rechtsmittelinstanzen ist es zuzumuten, die beiden Berichtsversionen Abschnitt für Abschnitt, Zeile für Zeile und Wort für Wort miteinander abzugleichen und gegebenenfalls über die Tragweite von nicht erklärten und/oder nicht begründeten Abweichungen zu rätseln. Aus den dargelegten Gründen genügt deshalb der UVB 2015 den gesetzlichen Vorgaben nicht.

- 17 Ohne Begründung bleibt überdies, wieso aufgrund der einen Einsprachen Projektanpassungen vorgenommen wurden und aufgrund anderer – insbesondere jener der Einsprecher – nicht. Die Einsprecher haben bereits anlässlich der Einspracheverhandlung vom 26. Mai 2015 gerügt, dass auf ihre Einsprache gar nicht wirklich eingegangen werde.⁷ Der Eindruck, dass sich die Gesuchsteller mit der Einsprache der Einsprecher überhaupt nicht auseinandersetzen wollen, wird mit dem Vorgehen der aktuellen Teilneuaufgabe verstärkt. Bevor – wie nachfolgend gezeigt wird, ihrerseits sachlich und rechtlich fragwürdige – Kosmetik an einzelnen Nebenanlagen betrieben wird, müssten die von den Einsprechern aufgeworfenen Grundsatzfragen behandelt werden. Zumindest müssten wenigstens die von den Einsprechern verschiedentlich geforderten Zusatzabklärungen endlich geliefert werden.

2.2. Zu den einzelnen Projektänderungen

2.2.1. Vorbemerkung

- 18 Die meisten Projektänderungen sind unter dem Aspekt der von den Einsprechern vorgetragenen Rügen nicht relevant. Nachfolgend wird nur auf in irgendeiner Form relevante Projektänderungen eingegangen. Systematisch wird dabei der Auflistung im TB 2015, S. 2 f., bzw. im UVB 2015, S. 6 f. gefolgt.

⁷ Vgl. Aktennotiz vom 30. Juli 2015, S. 4, mit Präzisierung gemäss Eingabe der Einsprecher vom 28. August 2015 zu dieser Seite 4.

2.2.2. Landbeanspruchung Ingenbohl

2.2.2.1. National geschütztes Amphibienlaichgebiet SZ 153

- 19 In unmittelbarer Nähe des Holcim-Areals und teilweise auch innerhalb dieses Areals liegt das Schutzobjekt SZ 153 »Unterschönenbuch« auf dem Gemeindegebiet von Ingenbohl. Es handelt sich dabei um ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung gemäss der Amphibienlaichgebiete-Verordnung⁸, und zwar um ein Wanderobjekt im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.
- 20 Im UVB 2014 war dieses Objekt überhaupt kein Thema, obwohl das Tunnelportal auf alle derzeitigen Laichgewässer zu liegen käme. Die Grundeigentümerin Holcim hatte vor etlichen Jahren der Stiftung Lauerzersee von Pro Natura eine halbe Hektare rekultiviertes Landwirtschaftsland und einen Bagger zur Verfügung gestellt, um auf der Fläche ein kleines Amphibienparadies zu erstellen. Inzwischen handelt es sich beim Objekt SZ 153 um den zweitbesten oder gar besten Unkenstandort im ganzen Kanton Schwyz mit über 100 Tieren.
- 21 Mangels Thematisierung im UVB hatten die Einsprecher die Problematik im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Haupteinsprache übersehen. Das schadet ihnen jedoch wegen der Pflicht der Behörden zur Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht. Die Einsprecher haben bereits anlässlich der Einspracheverhandlung vom 26. Mai 2015 darauf hingewiesen, dass sie von einer Drittperson nachträglich die Information über die Betroffenheit des Wanderobjekts SZ 153 durch das Ausführungsprojekt erhielten.⁹ Die Entgegnung des Vertreters der Bauherrschaft, Herr Thomas Weber, es sei davon auszugehen, dass auch dieses Objekt im UVB berücksichtigt worden sei, trifft klarerweise nicht zu, nachdem es in den Akten 2014 überhaupt nicht thematisiert wurde.
- 22 Umso erstaunlicher ist es, dass dieses national geschützte Wanderobjekt SZ 153 auch im UVB 2015 nicht erwähnt wird, obwohl Herr Reber damals zusicherte, die Details würden beim zuständigen Umweltingenieur noch einmal abgeklärt.¹⁰

⁸ AlgV, SR 451.34.

⁹ Vgl. Aktennotiz vom 30. Juli 2015, S. 3.

¹⁰ A.a.O.

- 23 Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, als im Bereich »Löchli« eine Ausdehnung der Bauinstallationsplätze erfolgt, welche dieses Wanderobjekt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch tangieren wird.¹¹
- 24 Im UVB 2015 heisst es dazu nur, beim Steinbruch der Holcim befänden sich verschiedene Tümpel in einem Röhricht sowie ein kleiner Weichholzaunenbestand; die Fläche des Schotterwerkes gelte zwar als überbaut, habe aber eine gewisse Bedeutung für die Rote Liste Art Gelbbauchunke.¹²
- 25 Gegenüber dem UVB 2014¹³ wird im UVB 2015 ohne nähere Begründung von zwei »Teichen« gesprochen, welche 2014 noch bloss »Tümpel« waren und behauptet, dieser neue Amphibienlebensraum stelle die Vernetzung des nationalen Amphibienobjekts – gemeint ist das im UVB einzig erwähnte Objekt SZ 77 – mit den Feucht- und Nasslebensräumen im Holcim-Areal sicher und sei gleichzeitig auch ein Laichgewässer.¹⁴ Diese unbelegte Behauptung wird bestritten. Sie erbringt den notwendigen Nachweis des notwendigen Schutzes der nationalen Schutzobjekte nicht.
- 26 Die konsequente Missachtung des nationalen Schutzobjekts SZ 153 gemäss AlgV sowohl im UVB 2014 als auch im UVB 2015 ist rechtsverletzend. Das Projekt muss so geändert werden, dass dieser Schutz umfassend gewährleistet wird.

2.2.2.2. Verschiedene weitere Punkte

- 27 Überhaupt nicht nachvollziehbar sind die gegenüber der Tab. 5.13-3 im UVB 2014¹⁵ in der Tab. 5.13-3 im UVB 2015¹⁶ völlig veränderten Zahlen. Dafür fehlt jede Begründung.
- 28 Obwohl der Bedarf an Installationsflächen angeblich reduziert worden sei, weist die Tab. 5.13-12 im UVB 2015¹⁷ eine um 4% höhere Fläche definitiv beanspruch-

¹¹ Vgl. UVB 2014 und UVB 2015, je Anhang 4.5-1.

¹² UVB 2015, S. 32.

¹³ S. 186, Absatz vor Tab. 5.13-13.

¹⁴ UVB 2015, S. 41, nach Tab. 5.13-12.

¹⁵ S. 176.

¹⁶ S. 32.

¹⁷ S. 41.

ter Lebensräume im Gebiet der Offenstrecke Ingenbohl aus. Auch dafür fehlt jede Begründung.

29 Völlig unklar sind auch die Aussagen zu den Deponien:

- a) So heisst es zwar im TB 2015¹⁸ »Anpassung Flächenbelegung Ingenbohl, Deponie Schweigacher«. Was aber bei der Deponie Schweigacher konkret geändert wurde, wird nirgends ausgeführt. Es heisst zu den Deponien andernorts hingegen pauschal: »Flächen für die Deponie von Ober- und Unterboden aus dem gesamten Projektperimeter N4 Neue Axenstrasse sind auf der anderen Seite der heutigen Autobahn A4 nördlich der Schönenbuchstrasse geplant. Es werden 22'030 m² Land benötigt. Das bestehende Gebäude auf der Parzelle 1483 muss abgebrochen werden.«¹⁹
- b) Im UVB 2015 werden bloss die pauschalen Aussagen aus dem TB 2015 wiederholt; zusätzlich erwähnt ist die Deponie Schweigacher explizit einzig mit einem Hinweis bezüglich Archäologie ausserhalb von deren Perimeter.²⁰
- c) Was wurde nun konkret inwiefern geändert? Was gilt insbesondere hinsichtlich der ausdrücklich erwähnten Deponie Schweigacher?
- d) Die Einsprechenden haben die Problematik der Deponien nördlich der Schönenbuchstrasse bereits in der Haupteinsprache im Zusammenhang mit den fehlenden faunistischen und hydrologischen Pufferzonen für die nationalen Schutzobjekte thematisiert.²¹ Auch darauf wird weder im TB 2015 noch im UVB 2015 eingegangen.²² Die diesbezüglichen Rügen der Einsprechenden gelten jedoch für alle bisherigen und neuen Deponieflächen im fraglichen Bereich mit möglichen Einflüssen auf die nationalen Schutzobjekte.

30 Die Umweltverträglichkeit des Projekts ist auch bezüglich dieser Punkte nicht nachgewiesen.

¹⁸ S. I.

¹⁹ TB 2015, S. 15.

²⁰ UVB 2015, S. 51.

²¹ Vgl. Ziffer 111 ff., insbesondere Ziffer 112, der Haupteinsprache.

²² Vgl. dazu auch vorn Ziffer 17.

2.2.3. Anschluss Ingenbohl

2.2.3.1. Neue Bauwerke im Grundwasser

- 31 Mit der aufgelegten Projektänderung sind eine neue Werkunterführung und ein neuer Bandstollen unter dem Damm der N4 Neue Axenstrasse geplant.²³ Diese tauchen ins Grundwasser ein.²⁴
- 32 In der Haupteinsprache wurde dargelegt, dass die Hydrologie des nahe gelegenen Flachmoors von nationaler Bedeutung nicht abgeklärt wurde, obwohl der Grundwasserspiegel in diesem Gebiet grundsätzlich sehr hoch liegt und der Grundwasserstrom im Felderboden von Nordosten nach Südwesten gegen den See verläuft und sich beim Felsen verengt, auf welchem das Kloster steht, weshalb davon auszugehen ist, dass das Flachmoor hydrologisch von Osten her gespiesen wird.²⁵
- 33 Deshalb geht es nicht an, unter Verweis auf angeblich analoge (hydro-)geologische Verhältnisse wie beim Bau der Unterführung Schönenbuchstrasse für diese beiden neuen Bauwerke auf die notwendigen Abklärungen zu verzichten und auf die angebliche Bewilligungsfähigkeit im Rahmen des Detailprojekts zu verweisen. Der absolute Schutz des nationalen Flachmoors muss im aktuellen Bewilligungsverfahren für das Ausführungsprojekt nachgewiesen werden.²⁶
- 34 Der UVB ist zudem in einem wesentlichen Punkt widersprüchlich: Auf Seite 3 heisst es, es seien für die Teilneuaufgabe gegenüber dem Ausführungsprojekt vom 1. September 2014 keine zusätzlichen Spezialbewilligungen erforderlich. Auf Seite 18 heisst es dann aber ausdrücklich: »Für den Bauzustand ist eine gewässerschutzrechtliche Sonderbewilligung erforderlich.« Eine solche gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist koordinationspflichtig. Es ist nirgends ersichtlich, dass diese notwendige formelle und materielle Koordination erfolgt.

²³ UVB 2015, S. 6.

²⁴ UVB 2015, S. 19.

²⁵ Vgl. Ziffer 115 der Haupteinsprache.

²⁶ Vgl. Ziffer 60 der Haupteinsprache.

- 35 Irritierend ist in diesem Zusammenhang einmal mehr, dass relevante Absätze aus dem UVB 2014²⁷ im UVB 2015²⁸ ohne Begründung einfach weggelassen werden, obwohl auch ganze Absätze wiederholt werden. Der UVB 2015 erweist sich unter diesem Aspekt als lückenhaft. Die Umweltverträglichkeit des Projekts lässt sich auf dieser Basis nicht nachweisen.
- 36 In der Haupteinsprache wurde aufgezeigt, dass der Konflikt mit dem NEAT-Zubringer eine Verschiebung der N4 Neue Axenstrasse zur Folge haben wird. Diese Verschiebung wird eine Verlängerung der Unterführung Schönenbuchstrasse zur Folge haben.²⁹ Schon heute muss deshalb abgeklärt und sichergestellt werden, dass diese später notwendige Verlängerung der Unterführung ohne negative Auswirkungen auf das nahe gelegene Flachmoor von nationaler Bedeutung möglich sein wird.

2.2.3.2. Neu geplante Staubschutzwände

- 37 Gut versteckt heisst es unter den »*Details zu den Projektänderungen*«, dass auf der Stützmauer, welche den Damm zum Areal Holcim hin abgrenzt, sowie parallel zum Zubringer zur Zentrale Ingenbohl »*Staubschutzwände mit einer Höhe von 3.00 m errichtet*« werden sollen. Der UVB 2015 äussert sich jedoch nirgends zur damit verbundenen Verunstaltung des Landschaftsbilds. Er erweist sich einmal mehr als in rechtsverletzender Weise lückenhaft. Die Umweltverträglichkeit dieser Projektänderung ist nicht belegt.

2.2.4. Löschwasserversorgung

- 38 Das bisher geplante Löschwasserreservoir »Antonius« wird an den neuen Standort »Schlattli« verschoben.³⁰ Ausser einem Hinweis auf Erschütterungen im Zusammenhang mit notwendigen Sprengungen³¹ enthält der UVB keinerlei Angaben zu den Auswirkungen dieser Standortverschiebung, insbesondere auch nicht unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes. Der Standort liegt immerhin im BLN-

²⁷ S.115, Abschnitt 5.6.2.

²⁸ S. 17, Abschnitt 5.6.2.

²⁹ Vgl. Abschnitt 2.8, S. 52 f., der Haupteinsprache.

³⁰ UVB 2015, S. 7 und S. 8.

³¹ UVB2015, S. 13

Perimeter. Auch unter diesem Aspekt ist der UVB rechtsverletzend unvollständig. Die Umweltverträglichkeit dieser Projektänderung ist nicht belegt.

2.2.5. Ersatzmassnahmen

2.2.5.1. Unzulässiger Verzicht auf die Renaturierung Klosterbach

- 39 Gemäss UVB 2015³² wird auf die Renaturierung von zwei Ästen des Klosterbachs verzichtet. Die Begründung überzeugt nicht, wonach das neu mit der Holcim ausgehandelte Konzept einen Teil der ursprünglich geplanten Ersatzmassnahmen beanspruche. Offenbar wurden die privaten Interessen der Holcim einfach höher gewichtet als die öffentlichen Interessen an der notwendigen Bachrenaturierung.
- 40 Im UVB 2014³³ wurde festgehalten, dass die Renaturierung dieser beiden Äste des Klosterbachs im Rahmen des Projekts Sicherheitsstollen Mositunnel mit Baubeginn 2013 zu renaturieren seien. Es liegt nun nicht im freien Ermessen der zuständigen Behörden, auf rechtskräftig beschlossene Renaturierungsmassnahmen im Rahmen eines anderen Projekts einfach zu verzichten, wenn diese Teil eines bereits rechtskräftig beschlossenen Projekts sind. Vielmehr bedürfte eine solche ökologisch bedeutsame Änderung des Projekts, in dessen Rahmen diese Renaturierung beschlossen wurde, einer entsprechenden formellen Änderung jenes Projekts. Das wäre jedoch nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf einer Verfügung erfüllt wären. Als Grundvoraussetzung für einen solchen Widerruf wird in Lehre und Rechtsprechung die Fehlerhaftigkeit, d.h. Rechtswidrigkeit der Verfügung verlangt; es genügt nicht, dass die Verfügung im Nachhinein als unzweckmässig erscheint.³⁴ Das ist jedoch weder dargetan noch gegeben. Der Verzicht auf die Renaturierung erweist sich als rechtsverletzend.

2.2.5.2. Unzulässige Anrechnung der Seeaufschüttung als ökologische Ersatzmassnahme

- 41 Neu soll auch auf die Bachrevitalisierungen im Gebiet Halten verzichtet werden. Begründet wird dies damit, dass sie dem Projekt nicht als Ersatzmassnahme an-

³² S. 15.

³³ S. 91.

³⁴ MARTIN BERTSCHI, in: ALAIN GRIFFEL (Hrsg.), Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich 2014, N 9 f. der Vorbemerkungen zu §§ 86 a-86 d VRG-ZH mit Verweisen.

gerechnet werden könnten, weil sie sich auf einer Fläche von nationaler Bedeutung befinden. Stattdessen soll nun kurzerhand die ohnehin bereits geplante³⁵ Seeaufschüttung II Urner See in den Stand einer solchen ökologischen Ersatzmassnahme erhoben werden.³⁶ Diese angebliche Aufwertung basiert jedoch auf blossen, wissenschaftlich noch gar nicht erhärteten Annahmen.³⁷ Diese ohne hinreichende wissenschaftliche Grundlage plötzlich sehr optimistische Einschätzung der angeblich positiven ökologischen Auswirkungen der Seeaufschüttung steht im Widerspruch zu den eher kritischen Ausführungen im UVB 2014 zu deren ökologischem Wert.³⁸ Der gesetzlich vorgeschriebene ökologische Ausgleich wird damit unterlaufen.

2.3. Weitere Kritikpunkte

2.3.1. Wildtierkorridor SZ 6

- 42 Die ungenügende Behandlung des nationalen Wildtierkorridors wurde bereits in der Haupteinsprache gerügt.³⁹ Im UVB 2015 heisst es dazu, in der Talebene zwischen Brunnen und Schwyz befinde sich ein nationaler Wildtierkorridor, welcher weitgehend unterbrochen sei.⁴⁰ Erneut wird einfach nur festgestellt, der nationale Wildtierkorridor werde in der Bauphase randlich beansprucht.⁴¹ Auch für den Betriebszustand wird nur von einer randliche Beanspruchung gesprochen und behauptet, es handle sich um einen bereits stark gestörten Teil der Vernetzung, welcher zwischen Kieswerk der Holcim und bestehender A4 sowie den neuen Gewerbebauten ziemlich isoliert sei. Immerhin wird eingeräumt, dass dieser Abschnitt durch das Projekt nochmals stärker isoliert werde.⁴²
- 43 Diese Behandlung des nationalen Schutzobjekts ist nicht nur erneut ungenügend, sondern sie steht auch im Widerspruch zur zwischenzeitlichen Entwicklung. Der Baudirektor des Kantons Schwyz hielt in einer Stellungnahme vom 16. September

³⁵ UVB 2014, S. 100 f.

³⁶ UVB 2015, S. 7.

³⁷ UVB 2015, S. 29 und S. 45.

³⁸ UVB 2014, S. 100 f.

³⁹ Vgl. Ziffer 122 der Haupteinsprache.

⁴⁰ UVB 2015, S. 31.

⁴¹ A.a.O., S. 37.

⁴² A.a.O., S. 41.

2015 zum Plangenehmigungsverfahren Nationalstrassen N4, Lärmschutzprojekt Lauerz – Brunnen Nord zuhanden des Rechtsdiensts GS-UVEK unter anderem wörtlich Folgendes fest:

»Die Checkpunkte bzw. Anforderungen Natur und Landschaft sind in der Umweltnotiz zum Ausführungsprojekt nicht vollständig abgehandelt. Der überregional bedeutende Wildtierkorridor Nr. SZ 06 „Seewen“ wurde in die laufende kantonale Richtplanüberarbeitung aufgenommen. Bestehende Wildtierkorridore, die als überregional und regional eingestuft sind, gilt es gemäss § 43 Abs. 2 des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 20. Dezember 1989 (...) zu erhalten und bereits zerschnittene nach Möglichkeit wieder herzustellen. Dies bestätigt auch die aktuelle Rechtsprechung, welche Wildtierkorridore als schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (...) einstuft. Damit die Raumfreihaltung für Wildtiere ihre Funktion entfalten kann, wurde im kantonalen Nutzungsplan „Brunnen Nord“ ein noch offener Teilbereich des Wildtierkorridors als separate Zone definiert, in welcher die Durchgängigkeit ungeschmälert erhalten bzw. gar verbessert werden soll. Dieser Korridor verbindet die Wildräume Muothatal/Morschach mit der Rigi und spielt eine wichtige Rolle in der Nord-Süd-Verbindung bzw. in der Verbindung des Jura mit den Alpen.

- Der Wildtierkorridor Nr. SZ 06 soll wieder in das Teilprogramm „Sanierung der Wildtierkorridore“ des ASTRA, auch im Hinblick auf eine allfällige Autobahnverlegung, aufgenommen werden;*
- Realisierung der Massnahme „A“ (Neubau Faunadurchlass) unter der Autobahn N4 im Bereich Widen/Stegstuten gemäss Sanierungs- und Umsetzungskonzept der PiU GmbH vom 4. Februar 2015.«*

- 44 Diese Massnahme »A« ist auch Gegenstand einer Vereinbarung des Kantons Schwyz, der Gemeinde Ingenbohl, der Schwyzer Kantonalbank als private Grundeigentümerin und der Natur- und Heimatschutzverbände (Schweizer Heimatschutz, Schwyzer Heimatschutz WWF Schweiz, WWF Schwyz, Pro Natura und Pro Natura Schwyz) vom März 2015.
- 45 Die unter anderem vom gleichen Baudepartment des Kantons Schwyz verantwortete aktuelle Planung mit der Vernachlässigung dieses Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung steht also in offensichtlichem Widerspruch zu dieser Vereinbarung und zum Antrag des Baudirektors beim ASTRA. Derart widersprüchliches Verhalten verstösst gegen Treu und Glauben.

2.3.2. Kosten

- 46 Im Abschnitt »Kostenvoranschlag« des TB 2015⁴³ heisst es pauschal, es sei davon auszugehen, dass die vorgesehenen Projektänderungen zu einer Kostenreduktion führten, mindestens aber kostenneutral seien. Zahlen werden keine genannt.
- 47 Diese Aussage ist nicht plausibel. Die beiden Holcim-Bauten (Werkunterführung und Bandstollen) werden wohl einen zweistelligen Millionenbetrag kosten. Zwischenzeitlich hat man auch erkannt, dass für vorübergehende Landbeanspruchungen mit mehr als fünf Jahren Dauer die gesetzliche Grundlage fehlt, weshalb auch solche Flächen definitiv erworben werden müssen, was ebenfalls mit erheblich Mehrkosten verbunden sein wird.
- 48 Im Kostenvoranschlag für das Generelle Projekt vom 27. April 2007 waren auf der Preisbasis September 2004 Gesamtkosten inklusive 7.6% MWST von CHF 714'469'380 budgetiert. Gemäss Kostenvoranschlag für das Ausführungsprojekt vom 1. September 2014 betrug die zwischenzeitliche Teuerung bis März 2014 23.0%. Seither ist der im Kostenvoranschlag für das Ausführungsprojekt vom 1. September 2014 verwendete NEAT-Teuerungsindex rückläufig.⁴⁴ Er ging gegenüber März 2014 bis September 2015 um 1.1 Punkte zurück. Die Teuerung beträgt somit nur noch 22.025%. Zusammen mit der inzwischen höheren Mehrwertsteuer ergibt sich somit ein per September 2015 aktualisierter Budgetbetrag für das Generelle Projekt von CHF 875'072'270.⁴⁵
- 49 Schon der Kostenvoranschlag für das Ausführungsprojekt vom 1. September 2014 wies Gesamtkosten von CHF 980'270'000 inklusive 8% MWST aus. Gegenüber dem aktualisierten Budget für das Generelle Projekt sind dies bereits Mehrkosten von rund 12%.
- 50 Aufgrund von Art. 11 Abs. 4 NSV sind die Kostensteigerungen dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen, wenn bei der Erarbeitung des Ausführungsprojekts

⁴³ S. 17.

⁴⁴ www.bav.admin.ch/alptransit/01376/01383/index.html?lang=de

⁴⁵ CHF 714'469'380 : 107.6 x 100 = 664'005'000 + 22.025% = 810'252'101 + 8%

festgestellt wird, dass dessen Kosten jene des Generellen Projekts um mehr als 10% (ohne Berücksichtigung der Teuerung) überschreiten. Mit und ohne Berücksichtigung der Teuerung bedürfen deshalb die bereits bekannten Mehrkosten für das Ausführungsprojekt auf jeden Fall eines Bundesratsentscheids. Das gilt erst recht, wenn die vorliegenden Projektänderungen und die Kosten für den neu notwendigen definitiven Landerwerb weitere Mehrkosten zur Folge haben sollten. Es geht deshalb nicht an, für diese Kosten keine Zahlen zu nennen, wie dies hier geschieht.

2.4. Fazit

- 51 Die neu aufgelegten Projektänderungen ändern an den grundlegenden Rügen der Einsprecher nichts. Das aufgelegte Ausführungsprojekt erweist sich auch mit diesen Projektänderungen als nicht genehmigungsfähig.
- 52 Das Ausführungsprojekt und zusätzlich die neu aufgelegten Projektänderungen stehen im Widerspruch zum notwendigen Schutz des national geschützten Amphibienlaichgebiets SZ 153.
- 53 Die neuen Bauwerke im Grundwasser dürften die hydrologischen Probleme für das national geschützte Flachmoor Nr. 2907 und für das national geschützte Amphibienlaichgebiet SZ 77 verschärfen. Der absolute Schutz insbesondere des Flachmoors vor Beeinträchtigungen ist nicht nachgewiesen.
- 54 Der Verzicht auf die Renaturierungen am Klosterbach ist rechtsverletzend. Die Anrechnung der ohnehin vorgesehenen Seeaufschüttung als ökologische Ersatzmassnahme ist unzulässig. Im Ergebnis ist der ökologische Ausgleich ungenügend und somit rechtsverletzend.
- 55 Das Ausführungsprojekt und die neu aufgelegten Projektänderungen stehen im Widerspruch zur vereinbarten und notwendigen Wiederherstellung des Wildtierkorridors SZ 6.
- 56 Der UVB und damit die Abklärungen zur Umweltverträglichkeit der Projektänderungen erweisen sich als in mehrfacher Hinsicht ungenügend und teilweise widersprüchlich. Die Umweltverträglichkeit auch der Projektänderungen ist nicht nach-

gewiesen. Erst recht gilt dies für das Gesamtprojekt aufgrund der Kritik der Einsprecher in der Haupteinsprache.

- 57 Es fehlt schliesslich der gemäss Art. 11 Abs. 4 NSV notwendige Bundesratsbeschluss für die Bewilligung der Mehrkosten des Ausführungsprojekts gegenüber dem Budget des Generellen Projekts.
- 58 Abschliessend ersuchen die Einsprecher deshalb nochmals um Gutheissung der Haupteinsprache und der Zusatzeinsprache gemäss den gestellten Rechtsbegehren.

Mit freundlichen Grüssen

M. Pestalozzi

Vierfach